



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT



Freistaat
SACHSEN

Merkblatt für die Vorankündigung der Vorhaben AL.2, AL.5a, die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung sowie die Kombination von Feldlerchengerechter Bewirtschaftung und AL.2 der RL AUK/2015

-VA-Schläge 2018 für Antragstellung 2019

Dieses Merkblatt enthält Hinweise zur sogenannten Vorankündigung. Antragsteller, die einen Antrag auf Ackermaßnahmen nach RL AUK/2015 stellen möchten, müssen bestimmte Vorhaben im Herbst des Jahres vor der eigentlichen Antragstellung vorankündigen.

Allgemeine Hinweise

Gemäß der RL AUK/2015 muss für ausgewählte Vorhaben eine Vorankündigung gestellt werden. Die Vorankündigung ist notwendig, um die eingegangenen Verpflichtungen und Auflagen zu fachlich geeigneten Terminen (Herbst bis Frühjahr vor der Antragstellung) kontrollieren zu können.

Die Vorankündigung ist für die Vorhaben AL.2 und AL.5a sowie für die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung notwendig. Von den Pflichten zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung sind Antragsteller mit einer betrieblichen Ackerfläche im Freistaat Sachsen von weniger als 80 Hektar sowie anerkannte Betriebe des ökologischen/biologischen Landbaus, die nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (RL ÖBL/2015) gefördert werden, ausgenommen.

Für bestehende rotierende AL-Vorhaben (AL.2, AL.5a, AL.5d, AL.6b und AL.7), für die ein gültiger Verpflichtungszeitraum festgesetzt und nicht abgebrochen wurde, sind seit dem Antragsjahr 2018 nur noch jährliche Flächenzu- und -abgänge bis zu max. 20 % zugelassen. Die Bezugsfläche für zulässige Flächenzu- und -abgänge wird jeweils mit Auszahlungsbescheid für den Vorjahresantrag festgesetzt. Für die Vorhaben AL.3 und AL.4 gilt diese Einschränkung nicht. Die bestehenden Untergrenzen gelten jedoch weiterhin.

Die Beantragung neuer rotierender AL-Vorhaben, für die bisher kein Verpflichtungszeitraum festgesetzt wurde, ist nicht mehr zulässig.

Was bedeutet dies für Sie als Antragsteller konkret?

Für alle genannten Vorhaben dürfen Sie seit dem Antragsjahr 2017 nur max. 120 % und müssen jeweils mindestens 80 % Ihres bisherigen Flächenumfanges je Vorhaben beantragen. Den exakten Korridor für zulässige Flächenzu- und -abgänge können Sie Ihrem jeweiligen Auszahlungsbescheid entnehmen.

Für die Vorankündigung für das Antragsjahr 2019 bis spätestens 15.10.2018 wird empfohlen, dass Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit mindestens jeweils 80 % des Flächenumfanges aus der Antragstellung 2018 der relevanten Vorhaben AL.2 und AL.5a vorankündigen. Haben Sie dagegen noch keine AL-Vorhaben beantragt, so brauchen Sie auch keine Vorankündigung vorzunehmen, da seit 2017 neue Verpflichtungen für AL-Vorhaben nicht mehr zulässig sind. Übernehmen Sie jedoch Verpflichtungen eines anderen Betriebes, so müssen Sie auch dann eine Vorankündigung vornehmen, wenn sie selbst noch keinen Antrag gestellt haben.



Verfahren der Vorankündigung von Schlägen bei Vorhaben AL.2, AL.5a und Feldlerchengerechter Bewirtschaftung

Für folgende Vorhaben* der RL AUK/2015 ist die Vorankündigung erforderlich:

- AL.2 Streifensaat/Direktsaat
- AL.5a Selbstbegrünte einjährige Brache (jährliche Neuanlage)
- Feldlerchengerechte Bewirtschaftung
- Kombination Feldlerchengerechte Bewirtschaftung + AL.2

* Hinweis:

Gemäß RL AUK/2015 handelt es sich bei der Feldlerchengerechten Bewirtschaftung nicht um ein Vorhaben, sondern um eine Verpflichtung/Auflage, die unter bestimmten Voraussetzungen einzuhalten ist.

Aus technischen Gründen wird die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung im Programm DIANAweb wie ein Vorhaben behandelt und deshalb in diesem Merkblatt unter dem Begriff „Vorhaben“ gefasst.

Die Vorankündigung für die zur Antragstellung 2019 vorgesehenen Schläge mit Vorhaben AL.2, AL.5a und für Schläge mit Feldlerchengerechter Bewirtschaftung erstellen Sie mit der Antragssoftware DIANAweb 2018.

Dazu sind die jeweiligen Schläge im Flächenverzeichnis des Programms DIANAweb für „AUK“ und für „VA“ zu erfassen und danach in der Anlage AUK-Schläge mit dem jeweiligen Vorhaben/Vorhabenkombination zu kennzeichnen. Befinden sich Schläge, welche Sie vorankündigen möchten noch nicht im Flächenverzeichnis, so müssen diese ggf. im GIS-Teil erstellt werden. Hierbei muss „VA“ im Schlagdialog ausgewählt werden um die jeweiligen Vorhaben zu Vorankündigung auswählen zu können. Bei Export der Schläge zur Vorankündigung wählen Sie die Option „Export Vorankündigung“. Beachten Sie dazu die entsprechenden Hinweise unter in der Broschüre zur Antragstellung 2018.

Die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung ist auch auf Ackerschlägen möglich, auf denen keine AUK-Vorhaben durchgeführt werden. Dennoch müssen Sie bei der Vorankündigung mittels DIANAweb das Antragskreuz „AUK“ und „VA“ für diese Schläge setzen, damit eine Auswahl der Feldlerchengerechte Bewirtschaftung erfolgen kann.

- Die Vorankündigung der Schläge mit den Vorhaben AL.2, AL.5a und Feldlerchengerechte Bewirtschaftung, muss bis **spätestens 15.10.2018 (Ausschlussfrist*)** in den zuständigen FBZ/ISS des LfULG vorliegen. Dazu ist die elektronisch erstellte Vorankündigung den FBZ/ISS online über o. g. Exportfunktion zu übermitteln. Beim Export der Vorankündigung wird ein Datenbegleitschein erstellt. Erst wenn zusätzlich der **Datenbegleitschein bis zum 15.10.2018** bei den zuständigen FBZ/ISS eingereicht wurde, ist diese Ausschlussfrist eingehalten.
- Bei Vorankündigungen, die nach dem 15.10.2018 eingehen, wird die Gewährung der Zuwendungen für die Vorhaben AL.2, AL.5a ohne inhaltliche Prüfung als unzulässig abgelehnt. Eine verfristete Einreichung der Vorankündigung der Schläge zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung führt darüber hinaus zur Ablehnung sämtlicher AL-Vorhaben!
- Die Vorankündigung ist **nur im Zeitfenster vom 01.08. bis 15.10.2018 zulässig**. Außerhalb dieses Zeitraums erhalten Sie beim online-Export einen entsprechenden Hinweis.



- Sie haben die Möglichkeit, die von Ihnen zur Vorankündigung erstellten Daten in den Antrag des Folgejahres zu importieren. Gehen Sie deshalb bei der Erstellung der Vorankündigung sorgfältig vor.

Bitte beachten Sie, dass die Vorankündigung in Bezug auf die beantragten Schläge und Vorhaben für den Antrag 2019 nach der RL AUK/2015 verbindlich ist. Das bedeutet, nach der Frist zur Vorankündigung ist grundsätzlich keine Änderung der Vorhaben für die beantragten Schläge bzw. eine Änderung der Schläge zu den Vorhaben möglich. Lediglich Anpassungen wegen notwendigen Schlagteilungen oder die Rücknahme von Vorhaben/Schlägen können vorgenommen werden. Für vorgenannte Änderungen oder die Rücknahme von Vorhaben/Schlägen ist die Selbstanzeige unverzüglich mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Vorankündigung“ bei dem zuständigen FBZ/der zuständigen ISS einzureichen. Das Formblatt ist im Internet unter: www.lsnq.de/AUK abzurufen.

Wurden Sie von Ihrem FBZ/ISS bereits auf Unregelmäßigkeiten hingewiesen oder von ihrer Absicht unterrichtet, eine Kontrolle vor Ort durchzuführen, und werden bei dieser Kontrolle vor Ort Unregelmäßigkeiten festgestellt, so dürfen die von den Unregelmäßigkeiten betroffenen Teile nicht zurückgenommen werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.lsnq.de/AUK oder bei den für Sie zuständigen FBZ/ISS des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).